



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Erstattungen der Schulkostenbeiträge für den Besuch der Schulen der dänischen Minderheit

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Nach §77a (Erstattungen an das Land), Absatz 2, des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird die Höhe des Erstattungsbeitrages (Schulkostenbeitrag) an das Land für den Besuch der Schulen der dänischen Minderheit auf 25% begrenzt.

1. Welche inhaltliche Begründung gibt es für die Begrenzung des Erstattungsbeitrages auf nur 25% für den Besuch der Schulen der dänischen Minderheit?

Die Begrenzung des Erstattungsbetrages für den Bereich der jeweiligen Schulen der dänischen Minderheit auf 25 v.H. des jeweiligen Schülerkostenansatzes (Haushaltsbegleitgesetz 1994) erfolgte, um insbesondere die kleinen Wohnortgemeinden im Landesteil Schleswig nicht über Gebühr zu belasten.

2. Wie viel mussten die Kommunen in den Jahren 2000 bis 2004 jährlich nach §77a, Absatz 2 für die Schülerinnen und Schüler der Schulen der dänischen Minderheit an das Land zahlen?

Jahr	Gesamtbetrag in T€
2000	1.097,5
2001	1.041,4
2002	1.231,1
2003	1.229,6
2004	1.223,7

3. Wie viel hätten die Kommunen in den Jahren 2000 bis 2004 jährlich an das Land zu zahlen gehabt, wenn sie auch für die Schülerinnen und Schüler der Schulen der dänischen Minderheit 100% Erstattungsbeitrag leisten sollten?

Jahr	Gesamtbetrag in T€
2000	4.390,0
2001	4.165,6
2002	4.924,4
2003	4.918,4
2004	4.894,8